

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberursel (Taunus) (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 25 ff., 31 und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie §§ 22, 22a, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

Für die Betreuung und Förderung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberursel (Taunus) aufgenommenen Kinder haben die nach § 2 kostenbeitragspflichtigen Personen Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

(2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

(1) Der Kostenbeitrag richtet sich ab dem 01.01.2026 nach der gewählten Betreuungsform sowie der täglichen Betreuungszeit des Kindes. Für die Betreuung im Krippenbereich oder für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen richten sich der Kostenbeitrag ab 01.01.2026 zusätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für den Betreuungsumfang erhoben, der in der Betreuungsvereinbarung vereinbart ist. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages ergibt sich ab dem 01.01.2026 aus der Anlage 1.

(2) Für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Getränke und Speisen ist ein Verpflegungsentgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt bemisst sich je nach Betreuungsumfang bzw. des damit verbundenen Angebotes und gliedert sich auf nach Frühstückskosten, Mittagsverpflegung, Nachmittagssnack sowie einer Getränkepauschale. Die jeweilige Einrichtung oder der Träger setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Getränke und Speisen auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Der Umfang des Verpflegungsangebotes ist abhängig von der Tageseinrichtung und des gebuchten Betreuungsumfanges. Die Teilnahme und die damit verbundenen Verpflegungspauschalen

sind verpflichtend. Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und/oder Mitteilung an die Eltern mindestens ein Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist in jeder Betreuungsform unabhängig vom Einkommen zu zahlen.

(3) Sollte die Teilnahme an der Verpflegung aus medizinischen Gründen dauerhaft nicht möglich sein, so kann nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Nachweises über die vorliegende medizinische Notwendigkeit (z.B. Allergie oder Unverträglichkeit), aus dem Art und Umfang der Einschränkung sowie ggf. notwendige Maßnahmen hervorgehen, das betroffene Kind mit Wirkung zum 1. des Folgemonats von der Zahlung des Verpflegungsentgeltes befreit werden. Eine rückwirkende Erstattung bereits entrichteten Verpflegungsentgelts erfolgt nicht. In diesem Fall haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Kind während der Betreuungszeit angemessen verpflegt wird.

§ 4 Stufenfestsetzung für den Krippenbereich und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen

(1) Die Einordnung in die nach dem Einkommen abhängige Einkommensstufe erfolgt auf Antrag (Stufenfestsetzung). Dem Antrag sind die für die Einkommensermittlung nach § 5 notwendigen Nachweise beizufügen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor geplanten Betreuungsbeginn oder vor Ablauf der befristeten Stufenfestsetzung zu stellen.

(2) Die Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, in der Regel für ein Jahr, sofern nicht frühere Änderungen absehbar sind. Die Stufenfestsetzung ist auf ein Jahr zu befristen.

(3) Eine Antragstellung auf Stufenfestsetzung ist nicht notwendig, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen über 150.000,00 € liegt. In diesem Fall erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

(4) Der Antrag ist von den Kostenbeitragspflichtigen auch bei keiner Veränderung der Einkommensverhältnisse einmal jährlich zu stellen. Die Kostenbeitragspflichtigen werden hierzu rechtzeitig von der Stadt Oberursel (Taunus) aufgefordert. Sofern keine erneute Antragstellung innerhalb der im Aufforderungsschreiben genannten Frist erfolgt, wird eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe vorgenommen.

(5) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, insbesondere, wenn die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung bzw. innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt werden, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Gleiches gilt, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zulassen, dass das Einkommen unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Oberursel (Taunus) auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 5 Einkommen für den Krippenbereich und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen

(1) Das für die Höhe des Kostenbeitrags maßgebliche Einkommen bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Maßgeblich für die Bemessung der Stufenfestsetzung ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Antrag gestellt wird.

(2) Für die Bemessung wird grundsätzlich das Einkommen der Eltern herangezogen. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Lebt das Kind jedoch nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur das Einkommen dieses Elternteils angerechnet. Sofern dieser Elternteil mit dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/in zusammenlebt, wird sowohl das Einkommen des Elternteils als auch dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/in angerechnet. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Kind in einem echten Wechselmodell von beiden Elternteilen regelmäßig betreut wird. In diesem Fall ist das Einkommen der betreuenden Elternteile maßgeblich. Lebt das Kind mit einem Elternteil und dessen Lebensgefährtin/Lebensgefährten zusammen, ist nur das Einkommen des Elternteils maßgeblich. Das Einkommen des Lebensgefährten/Lebensgefährtin bleibt außer Betracht, es sei denn, diese/r erhält wegen des Kindes Lohn-/Gehaltszuschläge, Steuervorteile oder sonstige Sozialzuschläge.

(3) Das Einkommen ist durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen. In allen Fällen, in denen ein Steuerbescheid nicht vorgelegt werden kann, sind alle vorhandenen Einkünfte durch die Lohnsteuerbescheinigung bzw. entsprechende Verdienstnachweise oder geeignete sonstige Nachweise für ein Jahr nachzuweisen. Den Einkommensnachweisen ist eine formlose schriftliche Bestätigung beizufügen, dass außer den vorgelegten Nachweisen keine zusätzlichen, für die Steuer relevanten Einkünfte vorhanden waren. Von diesen nachgewiesenen Einkünften wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a EStG, bei Vorliegen der Voraussetzung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG und der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG abgezogen.

(4) Für die Einordnung in die Einkommensstufe wird zunächst vorläufig auf das Jahreseinkommen aus dem zuletzt vorliegenden Steuerbescheid bzw. Alternativnachweis abgestellt. Wenn bereits bei Antragstellung absehbar ist, dass sich die Einkommenssituation auf Dauer aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen verändert haben, ist das prognostizierte Einkommen für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. In diesem Fall sind Verdienstnachweise oder andere einschlägige Nachweise der Einkünfte vorzulegen, die diese Veränderungen bereits berücksichtigen. Anhand dessen wird entsprechend Abs. 3 S. 2-4 eine Einkommensermittlung vorgenommen.

(5) Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Trennung der Eltern) erfolgt eine Anpassung der Stufeneinordnung im Monat nach erfolgter Mitteilung und Eintritt der Veränderung. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für die Einordnung in die Einkommensgruppe erheblich sind, müssen der Stadt Oberursel (Taunus) unverzüglich mitgeteilt und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Eine Anpassung der Stufeneinordnung erfolgt ebenfalls im Monat nach Eintritt der Veränderung und erfolgter Mitteilung.

(6) Eine endgültige Stufenfestsetzung erfolgt, sobald der für die Einkommensermittlung maßgebliche Steuerbescheid bzw. Alternativnachweis des Jahres der Antragstellung vorliegt. Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Vorlage dessen unverzüglich nach Erhalt verpflichtet. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Kostenbeitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgeblich ist, ist die Stufenfestsetzung für das gesamte Kalenderjahr zu ändern.

(7) Eltern, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, AsylbLG oder Bürgergeld nach SGB II: Wohngeld und Kinderzuschlag beziehen, haben grundsätzlich Anspruch auf die niedrigste Einkommensstufe 1. Als Nachweis dient ein aktueller Sozialleistungsbescheid. Weitere Angaben über das Einkommen müssen nicht gemacht werden.

§ 6 Kostenbeitragsfestsetzung

(1) Anhand der gewählten Betreuungsform, der täglichen Betreuungszeit des Kindes sowie für den Krippenbereich und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen zusätzlich durch die Stufenfestsetzung wird der Kostenbeitrag für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberursel (Taunus) ermittelt und für das Betreuungsjahr festgesetzt. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Festsetzung erfolgt für den Krippenbereich und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen zunächst vorläufig bis eine endgültige Stufenfestsetzung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens vorliegt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Oberursel (Taunus) auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des Kostenbeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 7 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Oberursel (Taunus) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, also für Kindergartenkinder, gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 dieser Satzung bzw. Anlage 1 wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2, 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde;
2. ein Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 dieser Satzung bzw. Anlage 1 wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziff. 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde;
3. der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 dieser Satzung bzw. Anlage 1 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 S. 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 8 Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbeitrag von 15,00 Euro pro angefangene Viertelstunde und Betreuungsvertrag. Von der Erhebung des Zusatzbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Eltern nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

§ 9 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder, einem Betreuungszentrum oder Paketangebot der Grundschulen der Stadt Oberursel (Taunus) oder einem Träger der freien Jugendhilfe, der die Kostenbeiträge dieser Satzung entsprechend anwendet, betreut und werden für diese jeweils zumindest teilweisen Kostenbeiträge erhoben, ermäßigen sich die Kostenbeiträge wie folgt:

1. Familien mit zwei Kindern zahlen jeweils 70 % des Kostenbeitragssatzes des gewählten Betreuungsmoduls,
2. Familien mit drei Kindern zahlen jeweils 40 % des Kostenbeitragssatzes des gewählten Betreuungsmoduls,
3. Familien mit mehr als drei Kindern zahlen für die weiteren Kinder keinen Kostenbeitrag mehr. Von dem Kostenbeitrag befreit werden in diesen Fällen immer die jüngsten Kinder.

(2) Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertagespflege bei einer qualifizierten Tagesbetreuungsperson betreut werden, zählen bei der Geschwisterkind Regelung mit. Voraussetzung ist, dass die Tagesbetreuungsperson Mitglied in einen der in Oberursel (Taunus) anerkannten Tagesbetreuungsvereine ist. Der zu zahlende Beitrag für die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen werden in diesen Fällen entsprechend des Absatzes 1 ermäßigt.

(3) Die Geschwisterermäßigung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Nachweis erbracht wird. Eine Ermäßigung für zurückliegende Zeiträume ist ausgeschlossen. Der Nachweis kann durch Vorlage der Betreuungsvereinbarungen oder durch eine Bestätigung der anderen Tageseinrichtung oder Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 10 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragszeitraum ist das jeweilige Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres). Abweichend davon beginnt die Kostenbeitragspflicht stets (rückwirkend) zum 01. des Monats, in dem der Beginn der Betreuung vertraglich festgesetzt wurde. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (durch Kündigung).

(2) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder weiterzuzahlen. Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für max. 3 Wochen,
- b) während der Weihnachtsferien in Hessen am 24. und 31. Dezember zuzüglich max. 5 Arbeitstage,
- c) am Betriebsausflug,
- d) am Tag der Kinderbetreuung in Deutschland (Montag nach Muttertag),
- e) an drei pädagogischen Arbeitstagen,
- f) wegen Streiks,
- g) bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen,
- h) bei Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten,
- i) bei krankheitsbedingtem Ausfall des Personals,
- j) sowie höherer Gewalt (z.B. epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten).

(3) Die Pflicht zur Entrichtung von Kostenbeitrag und Verpflegungsgeld entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten nach den Buchstaben f)-j) an insgesamt mehr als 10 vollständigen Betreuungstagen im Betreuungsjahr, die Betreuung mit der entsprechend vereinbarten Betreuungszeit nicht gewährleistet werden kann bzw. darf. Kürzungen der vereinbarten Betreuungszeiten werden anteilig aufsummiert. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Einrichtungen nur einen eingeschränkten Zugang ermöglichen können und Eltern ihre Kinder daraufhin zu Hause betreuen.

Wurde der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld bereits entrichtet, sind diese ab dem 11. Betreuungstag, an dem die Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse nicht in Anspruch genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Betreuungsgebühr. Wurden Kostenbeitrag und Verpflegungsgeld für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der entsprechenden Beträge zu zahlen. Das vereinbarte Betreuungsmodul für den 11. Betreuungstag ist als Grundlage heranzuziehen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Tageseinrichtung für Kinder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung oder Kuraufenthalt folgende Zeit nach Ermessen entsprechend § 227 AO ermäßigen oder erlassen.

(5) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten und an die Stadtkasse zu überweisen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist möglich.

(6) Bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder bei Kindern unter drei Jahren in eine altersgemischte Gruppe wird für den ersten Monat nur der Kostenbeitrag der Ziffer 1 der jeweiligen Betreuungsform erhoben. Für die Folgemonate erfolgt die Kostenbeitragshebung nach § 3 Abs. 1 .

(6) Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten wird ab dem Aufnahmemonat der volle Kostenbeitrag des gewählten Moduls erhoben.

(7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen.

(8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.

§ 11 Kostenbeiträge und Stufenfestsetzung bei Trägern der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der freien Jugendhilfe von Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungszentren und den Paketangeboten an den Grundschulen in der Stadt Oberursel (Taunus), die einen städtischen Zuschuss erhalten, orientieren sich ab dem 01.01.2026 an den in der Anlage 1 und Anlage 2 vorgesehenen Kostenbeiträgen.

(2) Die Stufenfestsetzung für die Kostenbeiträge für den Krippenbereich und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen erfolgt auch in den Fällen des Abs. 1 durch die Stadt Oberursel (Taunus). Der hierfür erforderliche Antrag auf Stufenfestsetzung nach § 4 ist direkt bei der Stadt Oberursel (Taunus) einzureichen. Die Einkommensermittlung erfolgt entsprechend § 5. Den antragstellenden Personen wird die Stufenfestsetzung in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt. Eine Ausfertigung ist für den Träger der freien Jugendhilfe bestimmt und von den antragstellenden Personen zur Ermittlung der zu zahlenden Betreuungskosten an diesen weiterzuleiten. Die endgültigen Betreuungskosten legt der Träger der freien Jugendhilfe fest.

(3) In den Kostenbeiträgen für die Betreuungszentren ist eine Betreuung in den Schulferien nicht enthalten. Diese Betreuungszeiten müssen extra angemeldet werden, pro Woche wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Ziffer 20 der Anlage 2 erhoben.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 ist für den Zeitraum 01.01.-31.07.2026 der Antrag spätestens bis zum 31.01.2026 zu stellen. Erfolgt bis zum 31.01.2026 keine Antragstellung erfolgt die Kostenbeitragsfestsetzung nach der höchsten Einkommensstufe 6. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich, eine Berücksichtigung erfolgt in diesem Fall erst ab dem Monat der Antragstellung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 29.05.2018, zuletzt geändert am 19.11.2024, außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 26.09.2025
Der Magistrat

Jens Uhlig
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 27.09.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 27.09.2025 hierauf hingewiesen.

Die Kostenbeiträge für die Betreuungsbereiche Kindergarten und Hort sind einkommensunabhängig und gelten ebenfalls ab dem 01.01.2026.

3. Kostenbeitrag Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Ziffer	Betreuungsumfang	Kostenbeitrag
1	5 Std./Tag bzw. 25 Std./Woche	0,00 €
2	6 Std./Tag bzw. 30 Std./Woche	0,00 €
3	7 Std./Tag bzw. 35 Std./Woche	46,00 €
4	8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	93,00 €
5	9 Std./Tag bzw. 45 Std./Woche	139,00 €
6	Über 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Woche	186,00 €
7	Stundenzukauf	6,00 €

4. Kostenbeiträge Hort

Ziffer	Betreuungsumfang	Kostenbeitrag
1	Ganztags 7.30 – 17.00 Uhr	280,00 €
2	Ganztags 7.30 – 17.00 Uhr (3 Tage)	168,00 €
3	Ganztags 7.30 – 17.00 Uhr (2 Tage)	112,00 €
4	Ganztags 7.30-16.30 Uhr	265,00 €
5	Ganztags 7.30-16.30 Uhr (4 Tage)	212,00 €
6	Ganztags 7.30-16.30 Uhr (3 Tage)	159,00 €
7	Ganztags 7.30-16.30 Uhr (2 Tage)	106,00 €
8	Betreuung 11.30-16.30 Uhr	222,00 €
9	Ergänzungsmodul 1/Stundenzukauf	6,00 €
10	Ergänzungsmodul 2/ 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien/pro Tag	9,00 €
11	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-16.30 Uhr in den Schulferien / pro Tag	19,00 €

Anlage 2

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberursel (Taunus)
(Kostenbeitragssatzung)**

Die Kostenbeiträge für die Betreuungsbereiche Betreuungszentren und Paktangebote an den Grundschulen sind einkommensunabhängig und gelten ebenfalls ab dem 01.01.2026.

5. Kostenbeiträge Betreuungszentrum

Ziffer	Betreuungsumfang	Kostenbeitrag
1	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr	210,00 €
2	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (4 Tage)	168,00 €
3	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (3 Tage)	126,00 €
4	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (2 Tage)	84,00 €
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (1 Tag)	42,00 €
6	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr	135,00 €
7	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (4 Tage)	108,00 €
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (3 Tage)	81,00 €
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (2 Tage)	54,00 €
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (1 Tag)	27,00 €
11	Betreuung von 11.30-14.30 Uhr (Grundschule Mitte)	116,00 €
12	Betreuung von 11.30-14.00 Uhr	100,00 €
13	Betreuung von 11.30-14.00 Uhr (4 Tage)	80,00 €
14	Betreuung von 11.30-14.00 Uhr (3 Tage)	60,00 €
15	Betreuung von 11.30-14.00 Uhr (2 Tage)	40,00 €
16	Betreuung von 11.30-14.00 Uhr (1 Tag)	20,00 €
17	Betreuung von 11.30-14.30 Uhr (Grundschule Mitte)	116,00 €
18	Ergänzungsmodul 1 Stundenzukauf	6,00 €
19	Ergänzungsmodul 3 (außerhalb der Ferienzeiten) 7.30-9.30 Uhr	27,00 €
20	Ergänzungsmodul 2 Ferienzukauf/ pro Woche (7.30-17.00 Uhr)	62,00 €

6. Kostenbeitrag Pakt für den Ganzttag an den GS am Eichwäldchen und Weißkirchen

Ziffer	Betreuungsumfang	Kostenbeitrag
1	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr	210,00 €
2	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (4 Tage)	168,00 €
3	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr	135,00 €
4	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (4 Tage)	108,00 €